

Transitorische Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren

Quelle: [Preuß. GS 1818 S. 143](#)

— 143 —

(No. 484.) Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren. Vom 26sten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Die Anwendung des Gesetzes vom heutigen Tage über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, kann wegen des Zusammenhanges mit der innern Steuer-Verfassung nicht im ganzen Staate gleichzeitig und vollständig erfolgen. Es sind deshalb, imgleichen über die Versteuerung der ausländischen Waaren, welche sich bei der Bekanntmachung des Gesetzes schon im Lande vorrätig befinden, besondere Bestimmungen erforderlich, welche Wir, nachdem wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, hiermit ertheilen.

I. In Ansehung des innern Verkehrs:

- 1) Bei dem Verkehr innerhalb der westlichen Provinzen dauern die Beschränkungen, welche zur Sicherung der Konsumtions-Steuern in Minden und Paderborn, und der Octroi-Gefalle in verschiedenen Städten in Ansehung der inländischen steuerpflichtigen Gegenstände jetzt bestehen, noch fort, bis deren Aufhebung ausdrücklich verfügt wird.
- 2) Bei dem Verkehr der westlichen Provinzen mit den östlichen, werden
 - a) inländische, in den westlichen Provinzen erzeugte oder verfertigte Getränke und Eßwaaren, auch Taback beim Eingange in die östlichen Provinzen in der bisherigen Art noch solange behandelt, als dieselben in beiden Landestheilen noch nicht nach gleichen Grundsätzen besteuert sind; alle anderen natürlichen und künstlichen Erzeugnisse der westlichen Provinzen geben dagegen auf Ursprungs-Bescheinigung schon von jetzt an frei in die östlichen Provinzen ein;
 - b) ausländische Gegenstände, welche aus den westlichen Provinzen in die östlichen zum Verbrauch versandt werden, und deren Einführung nicht in diesen, einem noch bestehenden Verbots-Gesetze zuwider ist, mit den Gefällen fernerweit belegt, welche darauf ruhen, jedoch nach Abzug des Betrags der

Abgaben, welche in den westlichen Provinzen davon erweislich schon bezahlt sind.

— 144 —

Diese Festsetzung gilt jedoch nur, bis auch das heutige Gesetz über den Zoll etc. etc. in den östlichen^a Provinzen in Kraft getreten ist.

^a korrigiert aus: östichen

II. In Ansehung der Nachversteuerung:

Die Bestände an ausländischen Waaren, welche Gewerbtreibende in den westlichen Provinzen besitzen, sind einer Nachversteuerung unterworfen, wobei folgende Modalitäten statt finden.

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer erstreckt sich nicht auf den Einfuhrzoll, sondern blos auf die Verbrauchssteuer, und nur auf Vorräthe, welche zum Handel bestimmt sind, wenn solche
 - a) bei Waaren, welche mit weniger als 1 Rthlr. 12 Gr. Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, Zehn Zentner und darüber betragen;
 - b) bei Waaren, die mit 1 Rthlr. 12 gr. bis 4 Rthlr. einschließlich an Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, Drei Zentner und darüber betragen;
 - c) bei Waaren, die mit mehr als Vier Thaler Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, mehr als Einen halben Zentner betragen;
 - d) bei Waaren, welche nach Dutzenden im Tarif angesetzt sind, über Ein Dutzend betragen;
 - e) bei Waaren, welche nach Stücken im Tarif angesetzt sind, je nachdem die Steuer für das Stück über 3 Rthlr. 8. gr. oder bis 3 Rthlr. 8 gr. und weniger belegt ist, wenn im ersten Falle drei Stücke und darüber, im zweiten Falle Zehn Stücke und darüber vorhanden sind;
 - f) bei Flüssigkeiten, welche nicht nach dem Gewicht versteuert werden, finden die unter *a. b. c.* gegebenen Bestimmungen in der Art Anwendung, daß dabei ein Quart für Zwei Pfunde gerechnet wird.
- 2) Die Versteuerung soll auf den Grund einer Deklaration geschehen, welche der Waareninhaber binnen drei Tagen nach einer, durch die Ortsbehörde ergehenden öffentlichen Aufforderung, schriftlich bei derselben einreichen, oder innerhalb der Zeit eine Verlängerung dieser Frist nachsuchen, und als nothwendig begründen muß.

- 3) Revisionen der Waarenlager können bei erheblichem Verdachte durch die Behörden angeordnet, und unrichtig befundene Angaben sollen nach den Bestimmungen der Steuerordnung über die Verpflichtungen richtige Deklarationen abzugeben, geahndet werden.
- 4) Zur Erlegung der Steuer sollen die Regierungen billige Fristen, jedoch nicht über den Ablauf dieses Jahres hinaus bewilligen.
- 5) Der Betrag der Konsumtionssteuer, welcher erweislich von vorhandenen Waaren schon an die Staatskassen entrichtet ist, soll bei der Nachsteuer abgerechnet werden.
- 6) Es stehet jedem Waareninhaber frei, zu erklären, daß er die vorräthige Waaren nach dem Auslande versenden wolle. In diesem Falle muß er solches innerhalb Sechs Monaten bewerkstelligen, oder die Waare in Packhofsstädten auf das öffentliche Lager bringen. Wird in gehöriger Zeit und Form die Wiederausführung der Waare bescheinigt, so fällt die Erlegung der Nachsteuer davon weg.

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.** v. **Altenstein.**

Beglaubigt: **Friese.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)